

Organisationsreglement des kirchlichen Bezirks Oberemmental

vom 6. März 2006

Der Kirchliche Bezirk Oberemmental,
gestützt auf Artikel 148 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 11. September
1990¹ und Artikel 5 Absatz 2 des Reglements über die kirchlichen Bezirke
vom 9. Juni 1999²,
beschliesst:

Art. 1 Gebiet

Der Kirchliche Bezirk Oberemmental umfasst das Gebiet folgender Kirchengemeinden:

Affoltern i.E., Eggwil, Langnau i.E., Lauperswil, Lützelflüh, Röthenbach i.E., Rüderswil, Rüegsau, Schangnau, Signau, Sumiswald, Trachselwald, Trub, Trubschachen und Wasen i.E.

Art. 2 Aufgaben

¹ Der Kirchliche Bezirk Oberemmental nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Förderung und Unterstützung des kirchlichen Lebens und der christlichen Gemeinschaft innerhalb des Bezirks
- b) Führen einer Beratungsstelle für Ehe, Partnerschaft und Familie,
- c) Förderung der Sonntagschularbeit durch eine Arbeitsgruppe,
- d) Unterstützung der Heilpädagogischen KUW,
- e) Förderung von Oekumene und Mission durch einen Beauftragten,
- f) Unterstützung der kirchlichen Sendungen von Radio Emme,
- g) Führen eines Nothilfefonds.

¹ KES 11.010.

² KES 33.110.

² Der Bezirk organisiert ein Mal jährlich ein Bezirksfest, üblicherweise am letzten Oktobersonntag. Die einzelnen Kirchgemeinden können zugunsten des Bezirksfestes auf die eigenen Gottesdienste verzichten.

³ Der Bezirk kann (üblicherweise ein Mal jährlich) Pfarrer- und Kirchgemeinderäteabende zu aktuellen Themen organisieren. Diese dienen der gegenseitigen Information, dem Erfahrungsaustausch und der persönlichen Begegnung innerhalb der Region.

⁴ Der Bezirk ist zuständig für die Organisation der Neu- und Ersatzwahlen in die evangelisch-reformierte Kirchensynode.

⁵ Im Weiteren vermittelt und schlichtet der Kirchliche Bezirk Oberemmental im Fall von Konflikten.

Art. 3 Rechtsform

Der Kirchliche Bezirk Oberemmental besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 4 Organe

¹ Als Organe des Kirchlichen Bezirkes Oberemmental sind eingesetzt:

- a) die Bezirkssynode
- b) der Bezirksvorstand
- c) das Dekanat
- d) die Kontrollstelle
- e) ständige Kommissionen / Spezialämter wie für Sonntagschule, OeME, Medien, Proj. Spitalpfarramt, Prot. kirchl. Hilfsverein u.a.

2 Die Mitglieder der Organe des Bezirkes sowie der Kassier und Sekretär werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind für weitere Amtsdauern wählbar. Amtsantritt ist der 1. des folgenden Monats nach der Wahl.

Art. 5 Aufgaben und Organisation der Bezirkssynode

¹ Die Bezirkssynode

- a) erlässt und ändert das Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirkes Oberemmental,
- b) nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes zur Kenntnis,
- c) genehmigt die Jahresrechnung und den Voranschlag,
- d) legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest,
- e) bespricht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Region,
- f) wählt den Vorstand sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten,

- g) wählt die Mitglieder des Dekanates,
- h) wählt die Mitglieder der Kontrollstelle,
- i) wählt die Delegierten der Medienkommission,
- j) wählt die Verantwortlichen der ständigen Kommissionen und Spezialämter
- k) bestätigt die Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Versammlung ist zugleich Präsidentin oder Präsident des Vorstandes.

³ Die Bezirkssynode versammelt sich in der Regel ein Mal jährlich. Die Versammlungen finden abwechslungsweise in einer der Kirchgemeinden statt.

Art. 6 Verhandlungen der Bezirkssynode

¹ Die Traktandenliste (Versammlungseinladung und Beilage der Geschäfte) muss spätestens einen Monat vor der Versammlung an die Delegierten und die Kirchgemeinderäte verschickt und in den betreffenden Amtsanzeigen publiziert werden. Die Versammlungen sind öffentlich.

² Die Kirchgemeinden können verlangen, dass an der Versammlung bestimmte Gegenstände traktandiert werden. Solche Anträge müssen spätestens drei Monate vor dem Versammlungstermin beim Bezirksvorstand eingereicht werden.

³ Wenn bei Wahlen nicht mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt, es sei denn, es werde auf Antrag von mindestens einer oder einem Delegierten die Durchführung geheimer Wahl beschlossen.

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Dieses führt zumindest die Anwesenden an, nennt die Anträge, enthält eine Zusammenfassung der Diskussions-ergebnisse und hält die Beschlüsse fest.

⁵ Beschlüsse werden von der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Für die Verhandlungen und Wahlen gelten im Übrigen sinngemäss die Vorschriften der Geschäfts-ordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 9. Juni 1999.

Art. 7 Zusammensetzung der Bezirkssynode und Stimmrecht

¹ Jede Kirchgemeinde entsendet eine Abordnung von 3 Mitgliedern für die ersten 1000 Kirchgemeindeglieder und pro weiteres 1000 oder einen Bruchteil über 500 ein weiteres Mitglied in die Bezirkssynode.

² Die Vertreterinnen und Vertreter sollen nach Möglichkeit dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind als Delegierte wählbar.

⁴ Die im Bezirk Oberemmental wohnhaften Vertreterinnen und Vertreter der Kirchensynode gehören der Bezirkssynode als Delegierte von Amtes wegen an und werden in der Gemeinde-Abordnung nicht mitgezählt.

⁵ Sämtliche anwesenden Delegierten haben eine Stimme, ebenfalls die im Bezirk Oberemmental wohnhaften Mitglieder der Kirchensynode.

⁶ Die Mitglieder des Vorstandes stimmen nicht mit, haben indes beratende Stimme.

⁷ Pfarrerinnen und Pfarrer, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so weit sie der Bezirkssynode nicht als Mitglieder angehören, haben beratende Stimme.

Art. 8 Bezirksvorstand

¹ Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern und je einem Vertreter oder einer Vertreterin des unteren und oberen Pfarrvereins mit beratender Stimme und Antragsrecht.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Das Sekretariat und das Kassieramt werden entweder durch Mitglieder des Vorstandes oder durch Drittpersonen besetzt.

³ Der Bezirksvorstand vertritt den Kirchlichen Bezirk Oberemmental. Er bereitet die Bezirkssynode vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er ist für die Realisierung der von ihr beschlossenen Projekte verantwortlich. Für einzelne Projekte kann er Arbeitsgruppen einsetzen.

⁴ Der Bezirksvorstand wählt, beaufsichtigt und betreut die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle.

⁵ Der Bezirksvorstand organisiert die Neu- und Ersatzwahlen der Kirchensynode gemäss Anordnung der kirchlichen und staatlichen Stellen (vgl. Art. 12).

⁶ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Art. 9 Ständige Kommissionen / Spezialämter

¹ Die Bezirkssynode kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Spezialämter schaffen (vgl. Art. 4).

² Aufgaben und Zuständigkeiten werden vom Vorstand geregelt und von der Bezirkssynode genehmigt.

³ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Art. 10 Das Dekanat

¹ Das Dekanat besteht aus drei Personen, eines davon ist Pfarrerin oder Pfarrer. Die Dekanatsmitglieder sind weder Abgeordnete der Kirchgemeinden noch Vorstandsmitglieder.

² Das Dekanat steht im Fall von Konflikten auf Ersuchen von Betroffenen zur Verfügung. An das Dekanat können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Behörden von Kirchgemeinden gelangen.

³ Die Dekanatsmitglieder achten im Verfahren darauf, dass befangene Personen nicht mitwirken, dass die Beteiligten ihren Standpunkt ausreichend darlegen können und dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

Art. 11 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei befähigten Personen, die weder dem Vorstand noch einem anderen Organ des Bezirks angehören dürfen.

² Sie prüft die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung, Jahresrechnung und Nothilfefonds. Sie hat keine Geschäftsprüfungsfunktion.

³ Sie erstellt zuhanden der Bezirkssynode, welche die Rechnung genehmigt, einen Bericht über die erfolgte Rechnungsprüfung.

Art. 12 Wahl der Mitglieder der Kirchensynode und Sitzverteilung

¹ Für die Neu- und Ersatzwahlen der Mitglieder der Kirchensynode gelten die staatlichen Vorschriften und die jeweiligen Wahlanordnungen des Synodalrates. Zuständig für die Durchführung der Wahlen auf der Ebene des Kirchlichen Bezirks Oberemmental mit Einschluss der Wahlpublikationen ist der Bezirksvorstand.

² Dem Kirchlichen Bezirk Oberemmental stehen zur Zeit 10 Sitze in der Kirchensynode zu, die wie folgt auf die Kirchgemeinden verteilt werden:

- a) Die Kirchgemeinden Affoltern i.E. und Rüegsau haben zusammen Anrecht auf einen Sitz.
- b) Die Kirchgemeinden Sumiswald, Trachselwald und Wasen i.E. haben zusammen Anrecht auf zwei Sitze.
- c) Die Kirchgemeinde Lützelflüh hat Anrecht auf einen Sitz.
- d) Die Kirchgemeinden Eggwil, Röthenbach i.E. und Signau haben zusammen Anrecht auf zwei Sitze.

- e) Die Kirchgemeinden Lauperswil und Rüderswil haben zusammen Anrecht auf einen Sitz.
- f) Die Kirchgemeinden Schangnau, Trub und Trubschachen haben zusammen Anrecht auf zwei Sitze.
- g) Die Kirchgemeinde Langnau hat Anrecht auf einen Sitz.

³ Sollten sich die Kirchgemeinden gemäss Absatz 2 nicht einigen können, so entscheidet der Bezirksvorstand.

⁴ Der Bezirksvorstand setzt jeweils den Termin fest, bis zu welchem die Kirchgemeinderäte ihre Vorschläge dem Vorstand einzureichen haben. Er stellt die Kandidatenliste für den ganzen Bezirk zuhanden des Regierungsstatthalters auf.

Art. 13 Finanzen

¹ Der Kirchliche Bezirk Oberemmental erhebt von den in seinem Gebiet gelegenen Kirchgemeinden Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Abgaben der Kirchgemeinden an den Synodalverband Bern-Jura-Solothurn gelten. Sie entsprechen prozentual den Beiträgen an die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

² Die Beiträge werden im Rahmen des Voranschlages festgesetzt.

³ Für besondere Projekte kann der Bezirk bei den Kirchgemeinden Kollekten anordnen.

Art. 14 Information

¹ Die Delegierten der Kirchgemeinden im Bezirk orientieren ihren Kirchgemeinderat über die bevorstehenden Versammlungen und anschliessend über deren Verlauf.

² Das Protokoll der Versammlung wird mit der nächsten Einladung versandt.

³ Der Bezirksvorstand gibt den Delegierten im Bezirk und dem Synodalrat den Jahresbericht zur Kenntnis.

Art. 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Synodalrat am 1. Juni 2006 in Kraft.

² Das Bezirksreglement vom 16. September 1979 ist aufgehoben.

³ Änderungen des vorliegenden Reglementes im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a werden durch die Bezirkssynode vorgenommen. Sie unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Synodalrat.

Beschlossen von der Bezirkssynode Oberemmental am 6. März 2006

Der Präsident: Die Sekretärin:
Fritz Rentsch *Therese Wüthrich*

Genehmigt vom Synodalrat am 5. April 2006

NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Samuel Lutz*
Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*